

# Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

III / 2024 | 22. März 2024

Die Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 11 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVI/2019) im Akademischen Senat am 5. Juli 2023 und gemäß Artikel 15 Nummer 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), Amtliche Mitteilungen der EHB XVI/2019, im Konzil am 8. November 2023 beschlossen.

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

**Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## Inhalt

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses
- § 6 Vorbereitung der Wahl
- § 7 Wähler\*innenverzeichnis
- § 8 Briefwahl
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Widerspruch und Wahlprüfung
- § 14 Verfahren zur Besetzung der Stelle des\*der Präsidenten\*Präsidentin
- § 15 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 16 Wahl des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung
- § 17 Verfahren zur Besetzung der Stelle des\*der Kanzlers\*Kanzlerin
- § 18 Inkrafttreten

Die bisherige Wahlordnung vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVIII/2019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 3. März 2023 (Amtliche Mitteilungen der EHB II/2023), beschlossen vom Akademischen Senat am 7. Dezember 2022 und vom Konzil am 9. November 2022 sowie am 18. Januar 2023, wird durch diese vom Akademischen Senat am 5. Juli 2023 und vom Konzil am 8. November 2023 beschlossene Neufassung ersetzt.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule. Diese sind gemäß Artikel 7 der Grundordnung der EHB (GO-EHB) das Präsidium, der Akademische Senat und das Konzil.  
Ferner gilt sie für die Wahlen zum Wahlgremium der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, zum\*zur Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung und für das Verfahren zur Besetzung der Stelle des\*der Kanzlers\*Kanzlerin.
- (2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Sofern keine spezielle Regelung getroffen ist, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen zur Besetzung von Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist die Briefwahl möglich.
- (3) Die kollegial verfassten Selbstverwaltungsorgane setzen sich aus gewählten Vertretern\*Vertreterinnen der Mitgliedergruppen zusammen (gemäß Artikel 6 GO-EHB). Die Vertreter\*innen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Amtszeit gewählter Vertreter\*innen der kollegial verfassten Selbstverwaltungsorgane beginnt mit dem Semester, das direkt dem Semester, in dem die Wahl durchgeführt wurde, folgt (Amtszeit ab dem Wintersemester: 1. Oktober; Amtszeit ab dem Sommersemester: 1. April). Die Vertreter\*innen üben das Amt weiter aus bis der\*die Nachfolger\*in das Amt antritt. Nimmt ein\*e gewählte\*r Kandidat\*in die Wahl nicht an oder scheidet ein\*e Vertreter\*in im Lauf seiner\*ihrer Amtszeit aus, rückt für den verbleibenden Wahlzeitraum der\*die Kandidat\*in nach, der\*die die nächsthöhere Stimmenzahl im Vergleich zum ausscheidenden Mitglied der jeweiligen Liste der vorangegangenen Wahl erhalten hat.  
Ist kein\*e nachrückende\*r Kandidat\*in vorhanden, findet für den Rest der Amtszeit und nur dann eine Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Erfordernisses statt, soweit für eine Mitgliedergruppe kein\*e Vertreter\*in nach dem Ausscheiden eines Mitglieds mehr vorhanden ist oder durch das Ausscheiden die Beschlussfähigkeit des Gremiums oder die gegebenenfalls gesetzlich vorgesehene Mehrheit der Hochschullehrenden nicht mehr gesichert ist. Die Nachwahl bezieht sich auf die Anzahl der durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder frei werdenden Sitze. Stellen sich im Rahmen der Nachwahl mehr Kandidat\*innen als Sitze verfügbar sind zur Wahl, gelten die schließlich nicht gewählten Kandidat\*innen als Nachrücker\*innen gemäß Satz 3.

## **§ 2 Wahlsystem**

- (1) Ist nur ein\*e Vertreter\*in zu wählen oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlen des\*der Präsidenten\*Präsidentin und der Vizepräsident\*innen erfordern eine qualifizierte Mehrheit. Bei allen anderen Mehrheitswahlen genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Sind mehrere Vertreter\*innen einer Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) aufgrund von Listen. Jede\*r Wähler\*in kann seine\*ihre Stimme den innerhalb einer Liste aufgestellten Kandidat\*innen unabhängig von der Reihenfolge der Aufstellung geben. Die Platzfolge der Kandidat\*innen einer Liste richtet sich nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidat\*innen einer Liste entfällt.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages (Listenplatz).
- (3) Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines\*einer Kandidaten\*Kandidatin ist unzulässig.
- (4) Ergänzend zur Grundordnung und zur Wahlordnung gelten die Geschäftsordnungen der Gremien.

## **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule gemäß Artikel 6 der GO-EHB. Gewählt wird in den vier benannten Mitgliedergruppen.
- (2) Mitglieder von Personalvertretungen können kein Mitglied der Selbstverwaltung der Hochschule sein.
- (3) Die Wahlberechtigten dürfen zum Zeitpunkt der Auslage des Wähler\*innenverzeichnisses nicht beurlaubt sein.
- (4) Wählbar sind Beurlaubte, sofern ihre Beurlaubung vor dem Beginn der zur Wahl stehenden Amtszeit endet.

## **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Akademische Senat besetzt einen Wahlausschuss.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses sind:
  1. ein\*e Hochschullehrer\*in als Vorsitzende\*r,
  2. ein\*e eingeschriebene Student\*in
  3. ein\*e akademische\*r oder sonstige\*r hauptberufliche\*r Mitarbeiter\*in.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem\*der

Präsidenten\*Präsidentin im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren berufen.

- (4) Der\*Die Präsident\*in veröffentlicht die Zusammensetzung des Wahlausschusses in der Hochschule.

### **§ 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss ist, sofern nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt ist, für die ordnungsgemäße Terminierung, Vorbereitung und Durchführung aller gemäß § 1 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlausschuss können Wahlhelfer\*innen bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist angemessen bei der Haupttätigkeit zu berücksichtigen. Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Der Wahlausschuss wird durch den\*die Vorsitzende\*n einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden.

### **§ 6 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum, in dem Wahlen durchzuführen sind. Diese haben spätestens zehn Wochen vor Ablauf der entsprechenden Amtszeiten stattzufinden. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag wird der Zeitraum hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Wahlrechtsgrundsätze müssen gewahrt sein. Bei Wahlen in elektronischer Form gilt die entsprechende Richtlinie.
- (3) Wahlen sollen höchstens zwei Tage dauern.

### **§ 7 Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss stellt mit Unterstützung durch die Verwaltung der Hochschule eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (Wähler\*innenverzeichnis) auf. Das Wähler\*innenverzeichnis muss den Namen und Vornamen des\*der Wahlberechtigten enthalten. Das Wähler\*innenverzeichnis ist 14 Tage vor dem Beginn der Wahlen hochschulöffentlich auszulegen.

- (2) Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses entscheidet über Berichtigungen des Wähler\*innenverzeichnisses. Berichtigungen können bis zur Wahl vorgenommen werden.
- (3) Das Wähler\*innenverzeichnis ist nach Ablauf der Beschwerdefrist zu vernichten, sofern nicht Beschwerde eingelegt wurde. Für den Fall einer Beschwerde ist das Wähler\*innenverzeichnis erst nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu vernichten.

### **§ 8 Briefwahl**

- (1) Im Fall der Briefwahl sind beim Wahlausschuss anzufordern:
  1. Stimmzettel,
  2. der Wahlumschlag,
  3. der Wahlbriefumschlag,
  4. der Wahlschein.
- (2) Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Wahlschein) können bis zum Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss abgeholt werden. Sollen die Unterlagen dem Wahlberechtigten zugeschickt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss schriftlich zu stellen. Der Wahlausschuss hat die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ende der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl als gewöhnlichen Brief zur Post aufzugeben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wähler\*innenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Rücksendung von Briefwahlunterlagen erfolgt entweder auf dem Postweg an den Wahlausschuss oder durch Abgabe an die vom Wahlausschuss im Wahlausschreiben zur Annahme von Briefwahlunterlagen berechtigten Personen. Nach Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlhandlung auch beim Wahlausschuss abgegeben werden.

### **§ 9 Wahlvorschläge**

- (1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum 14. Tag vor dem Wahltag aufzufordern. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent berücksichtigt werden; darauf wird im Rahmen der Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Kandidat\*innen sind von mindestens zwei Mitgliedern ihrer Gruppe zu unterstützen. Die Wahlvorschläge müssen die Namen des\*der Kandidaten\*Kandidatin und der Unterstützer\*innen enthalten. Die Wahlvorschläge sind von den Kandidat\*innen und den Unterstützer\*innen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge sollen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den\*die Bewerber\*in enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und von Student\*innen auch den Zeitpunkt des Studienbeginns. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerbung einer politischen Partei oder einer Gruppierung an der Hochschule zugeordnet oder ob sie unabhängig ist.
- (4) Im Fall der Listenwahl kann jede\*r Bewerber\*in nur in einer Liste genannt werden. Ist ein\*e Bewerber\*in mit seiner\*ihrer Zustimmung in mehreren Listen genannt, wird sein\*ihr Name in allen Listen gestrichen.
- (5) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber\*innen miteinander verbunden werden. Die Listenverbindung ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen, zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (6) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerber\*innen vom Wahlausschuss in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei der Listenwahl entscheidet über die Reihenfolge der Liste das von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Für die einzelnen Kandidat\*innen innerhalb einer Liste ist die Platzierung auf der eingereichten Liste verbindlich.
- (7) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (8) Aufgrund der Vorschlagslisten werden nach Gruppen gesonderte Stimmzettel hergestellt. Bei der Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Losnummern unter Angabe der Namen und Vornamen der Bewerber\*innen aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

## **§ 10 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck trägt der Wahlausschuss dafür Sorge, dass Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel zur Verfügung stehen. Für Wahlen in elektronischer Form gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 der Wahlordnung. Die Verwaltung der Hochschule stellt die erforderlichen Mittel bereit.
- (2) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann durch eine\*n Wahlhelfer\*in ersetzt werden.



- (4) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name des\*der Wahlberechtigten im Wähler\*innenverzeichnis festgestellt. Danach händigt der\*die Protokollführer\*in dem\*der Wahlberechtigten Stimmzettel aus und vermerkt dies in dem Wähler\*innenverzeichnis.
- (5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen\*ihren Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Nach Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlausschuss den eingelegten Wahlschein und steckt den ungeöffneten Wahlumschlag in die Wahlurne.

## **§ 11 Wahlergebnis**

- (1) Im Fall der Verhältniswahl wird das Wahlergebnis nach den Grundsätzen von d'Hondt ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen ist für die Zuteilung der Sitze die Reihenfolge der Liste maßgebend. Bei Listenverbindungen werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtmandatszahl wird diese nach den Grundsätzen von d'Hondt auf die verbundenen Listen verteilt (listeninterner Proporz). Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Sitze in den kollegial verfassten Selbstverwaltungsorganen Bruchteile von Zahlen, bleiben diese unberücksichtigt.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber\*innen auf der Liste vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Entscheidet bei einer Wahl die einfache Mehrheit, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Entscheidet bei einer Wahl eine qualifizierte Mehrheit, ist gewählt, wer die Mehrheit der wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Das gleiche gilt für Wahlbriefe, die nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingegangen sind.
- (6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er als Fälschung erkennbar ist,
  2. aus seiner Kennzeichnung der Wille des\*der Wählers\*Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  3. mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
  4. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,
  5. er ein nicht vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

- (7) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

### **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
  2. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Feststellung der gewählten Bewerber\*innen.
- (3) Das Wahlergebnis ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 13 Widerspruch und Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses kann jede\*r Betroffene innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Wahlausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Widerspruch. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein Widerspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (3) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Widerspruchsrecht nur einem\*einer Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (4) Ist der Widerspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest.

### **§ 14 Verfahren zur Besetzung der Stelle des\*der Präsidenten\*Präsidentin**

- (1) Der Wahlausschuss veranlasst in Verbindung mit Artikel 8 der Grundordnung rechtzeitig die Ausschreibung für die Stelle des\*der Präsidenten\*Präsidentin. Die Bewerbungen sind an den\*die Vorsitzende\*n des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Das Verfahren gestaltet sich in folgenden Stufen:
1. Der Wahlausschuss prüft in nicht hochschulöffentlicher Sitzung die

eingegangenen Bewerbungen nach den in der Grundordnung festgelegten formalen Kriterien der Wählbarkeit der Bewerber\*innen und leitet die erstellte Bewerber\*innen-Liste inklusive der Übersicht der Prüfungsergebnisse aller Bewerber\*innen an die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundordnung gebildete Findungskommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, weiter. Steht nur ein\*e geeignete\*r Bewerber\*in, der\*die die formalen Kriterien erfüllt, zur Wahl, wird auf die Bildung der Findungskommission verzichtet.

2. Die Findungskommission erhält sämtliche Bewerbungsunterlagen, stimmt in nicht hochschulöffentlicher Sitzung je Bewerber\*in separat ab und erstellt die Vorschlagsliste, die neben den Namen sämtlicher Kandidat\*innen die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthält.  
Erreicht ein\*e Bewerber\*in nicht mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder, wird dies angegeben.  
Das Konzil erhält abschließend die Vorschlagsliste und ist an die Empfehlung der Findungskommission nicht gebunden; das Präsidium erhält die Vorschlagsliste, die nur die Namen der Kandidat\*innen aufführt.
  3. Im Anschluss daran organisiert das Konzil die hochschulöffentliche persönliche Präsentation der Kandidat\*innen.
  4. In der Sitzung des Konzils findet die vom Wahlausschuss geleitete Wahl des\*der Präsidenten\*Präsidentin in Verbindung mit Artikel 8 der Grundordnung statt.
  5. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung ist das Kuratorium abschließend beteiligt.
- (3) Das dargestellte Verfahren gilt in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 der Grundordnung zugleich für die Besetzung der Stellen der Vizepräsident\*innen.

### **§ 15 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird ein Wahlgremium gewählt, das aus je zwei Vertreterinnen der Studentinnen, Hochschullehrerinnen, akademischen Mitarbeiterinnen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen besteht. Die Mitglieder werden für zwei Jahre von Frauen ihrer jeweiligen Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl organisiert der Wahlausschuss.
- (2) Ein Mitglied des Wahlgremiums wird bei Verhinderung oder Ausscheiden durch die Kandidatin der jeweiligen Gruppe mit der jeweils nächstniedrigen Stimmzahl vertreten.
- (3) Das Wahlgremium wählt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten

Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.

- (4) Das Wahlgremium wählt eine Sprecherin. Wahlvorschläge sind bei der Sprecherin des Wahlgremiums schriftlich einzureichen.
- (5) Im Übrigen gilt die Wahlordnung entsprechend.

### **§ 16 Wahl des\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung**

Der\*Die Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Konzilsmitglieder gewählt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Der Konzilsvorstand ist für die Wahl verantwortlich. Wahlvorschläge mit mindestens drei unterstützenden Konzilsmitgliedern sind beim Konzilsvorstand schriftlich einzureichen. Im Übrigen gilt die Wahlordnung entsprechend.

### **§ 17 Verfahren zur Besetzung der Stelle des\*der Kanzlers\*Kanzlerin**

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundordnung wird vor der Ausschreibung die Besetzungskommission für die Stelle des\*der Kanzlers\*Kanzlerin gebildet.
- (2) Das Verfahren gestaltet sich in folgenden Stufen:
  1. Die Besetzungskommission tagt nicht hochschulöffentlich, plant inhaltlich sowie organisatorisch das Bewerbungsverfahren, prüft die fristgemäß eingegangenen Bewerbungen, trifft gegebenenfalls eine Auswahl, erstellt abschließend eine Kandidat\*innen-Liste und legt die Vorstellungstermine, zu denen der\*die Präsident\*in einlädt, fest.
  2. Die Besetzungskommission schlägt im Einvernehmen mit dem Präsidium (ohne den\*die amtierende\*n Kanzler\*in) eine Person für die Stelle des\*der Kanzlers\*Kanzlerin vor und benennt nach Möglichkeit Ersatzkandidat\*innen (Kandidat\*innen-Liste). Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder getroffen.
  3. Die Entscheidung wird dem Kuratorium zur Bestätigung des\*der Kandidaten\*Kandidatin gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 9 der Grundordnung vorgelegt.
  4. Das Besetzungsverfahren wird gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundordnung abgeschlossen.
- (3) Im Falle der Abwahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin entscheidet in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 5 der Grundordnung die aus neun Mitgliedern bestehende Abberufungskommission über den eingebrachten Antrag. Sofern zwei Drittel der

Mitglieder der Abberufungskommission den Antrag auf Abwahl des\*der Kanzlers\*Kanzlerin zustimmen, wird der Antrag an das Konzil weitergeleitet. Die Entscheidung über die Abwahl nimmt das Konzil in einer vom Wahlausschuss geleiteten Abstimmung vor. Die Abwahl erfordert mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Grundordnung und der Organisationsordnung am 1. April 2024 in Kraft.

Zugleich tritt die Wahlordnung vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVIII/2019) außer Kraft.